

Jugendordnung

der

Kreisjugendfeuerwehr OSL im Kreisfeuerwehrverband Oberspreewald – Lausitz e. V.

Inhalt

- § 1 Name
- § 2 Aufgaben und Ziele
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 5 Organe der Kreisjugendfeuerwehr OSL
- § 6 Delegiertenversammlung
- § 7 Kreisjugendfeuerwehrausschuss
- § 8 Kreisjugendfeuerwehrleitung
- § 9 Kreisjugendfeuerwehrvorstand
- § 10 Facharbeit
- § 11 Ausscheiden aus Funktionen, Nachbesetzungen
- § 12 Auflösung
- § 13 Schlussbestimmungen

§ 1 Name

- (1) Die Jugendfeuerwehren (JF) im Landkreis Oberspreewald – Lausitz haben sich zur „Kreis**jugend**feuerwehr Oberspreewald – Lausitz“ (KJF OSL) im Kreisfeuerwehrverband Oberspreewald – Lausitz e.V. (KFV OSL e.V.) zusammengeschlossen. Die KJF OSL hat ihren Sitz am jeweiligen Sitz des Kreisfeuerwehrverbandes.
- (2) Die KJF OSL ist die Gemeinschaft der Jugendfeuerwehren innerhalb des KFV OSL e. V.
- (3) Die KJF OSL arbeitet nach Maßgabe der Satzung des KFV OSL e. V. und des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Aufgaben und Ziele

- (1) Die KJF OSL will zu dem Bekenntnis der deutschen Feuerwehren zum sozialen und humanitären Engagement und dessen Verwirklichung beitragen.
- (2) Die KJF OSL hat folgende Aufgaben:
 1. Gewinnung von Kindern und Jugendlichen für den Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr,
 2. Zusammenarbeit mit den freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe, Jugendverbänden und Organisationen,
 3. Planung und Durchführung von Bildungsveranstaltungen und Wettbewerben,
 4. Pflege der internationalen Zusammenarbeit durch Jugendbegegnungen,
 5. Öffentlichkeitsarbeit und weitere Veranstaltungen.
- (3) Als Grundlage dieser Arbeit gelten das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) in der jeweils gültigen Fassung und das Bildungsprogramm der Deutschen Jugendfeuerwehr.
- (4) Die KJF OSL verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Sie ist weltanschaulich offen und keiner Partei oder politischen Vereinigung verpflichtet.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der KJF OSL sind:
 1. die Jugendfeuerwehren der ordentlichen Mitglieder des KFV OSL e.V.
 2. Ehrenmitglieder der KJF OSL.
- (2) Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft gemäß §3 Abs. 1 Nr. 1 sind:

1. Anmeldung bei der Deutschen Jugendfeuerwehr (DJF),
2. Anerkennung der Jugendordnung der KJF OSL.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied der KJF OSL hat das Recht:
 1. an Veranstaltungen der KJF OSL teilzunehmen,
 2. an der Jugendarbeit teilzunehmen,
 3. über die Aufgaben der KJF OSL und ihre Realisierung mitzuentcheiden und damit sein Mitwirkungsrecht voll wahrzunehmen,
 4. zu allen Fragen und Angelegenheiten der KJF OSL seine Meinung zu sagen,
 5. Anträge zu stellen und Vorschläge einzubringen,
 6. an den Veranstaltungen der KJF OSL im Rahmen dieser Jugendordnung teilzunehmen,
 7. Vorschläge für die Wahl des Kreisjugendfeuerwehrevorstandes einzubringen und zu vorgeschlagenen Kandidaten Stellung zu nehmen,
 8. Rat und Unterstützung der KJF OSL in Anspruch zu nehmen.
- (2) Jedes Mitglied der KJF OSL hat die Pflicht:
 1. die Beschlüsse der Organe der KJF OSL zu erfüllen,
 2. die KJF OSL und den KFV OSL e. V. bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

§ 5 Organe der Kreisjugendfeuerwehr OSL

Organe der KJF OSL sind:

1. die Delegiertenversammlung,
2. der Kreisjugendfeuerwehrausschuss,
3. die Kreisjugendfeuerwehrleitung,
4. der Kreisjugendfeuerwehrevorstand.

§ 6 Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung ist das höchste Organ der KJF OSL. Sie besteht aus:
 1. dem Kreisjugendfeuerwehrausschuss,
 2. den Delegierten der Mitglieder.
- (2) Die Delegiertenversammlung ist vom Kreisjugendfeuerwehrevorstand bei Bedarf, jedoch mindestens alle vier Jahre mit einer Frist von acht Wochen unter

Angabe der vorläufigen Tagesordnung, der Zeit, des Ortes und unter möglichst gleichzeitiger Zusendung der Delegiertenunterlagen schriftlich einzuberufen.

1. Die Einladung des Kreisjugendfeuerwehrausschusses erfolgt durch den Kreisjugendfeuerwehrvorstand, die der Delegierten über die Amts-, Gemeinde – und Stadtjugendfeuerwehrwarte.
 2. Anträge der Mitglieder der KJF OSL müssen vier Wochen vor dem Veranstaltungstag schriftlich mit Begründung an den Kreisjugendfeuerwehrvorstand gestellt werden. Über Ausnahmen entscheidet die Delegiertenversammlung.
- (3) Außerordentliche Delegiertenversammlungen können vom Kreisjugendfeuerwehrvorstand oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder, wenn die Einberufung unter Angabe des Zweckes und des Grundes vier Wochen vorher schriftlich beantragt wird, jederzeit einberufen werden.
- (4) Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Delegierten der Mitglieder der KJF OSL ordnungsgemäß eingeladen worden sind und mehr als die Hälfte der Delegierten anwesend ist.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Beschlüsse zur Jugendordnung der KJF OSL werden mit Zwei – Drittel – Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (6) Wird Beschlussunfähigkeit festgestellt, so hat der Kreisjugendfeuerwehrvorstand die Delegiertenversammlung innerhalb einer Frist von vier Wochen erneut einzuberufen. Diese Delegiertenversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Delegierten. Hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.
- (7) Die Delegiertenversammlung:
1. nimmt die Berichte der Kreisjugendfeuerwehrleitung entgegen,
 2. entlastet die Kreisjugendfeuerwehrleitung,
 3. wählt den Kreisjugendfeuerwehrwart und seine Stellvertreter jeweils für die Dauer von vier Jahren,
 4. beschließt über eingebrachte Anträge, soweit sie nicht anderen Organen vorbehalten sind,
 5. beschließt über Änderungen dieser Jugendordnung.
- (8) Über die Delegiertenversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist vom Kreisjugendfeuerwehrwart oder einem seiner Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 7 Kreisjugendfeuerwehrausschuss

- (1) Der Kreisjugendfeuerwehrausschuss besteht aus:
 1. der Kreisjugendfeuerwehrleitung,
 2. den Amts-, Gemeinde- und Stadtjugendfeuerwehrwarten,
 3. dem Vorsitzenden des KfV OSL e. V.

- (2) Der Kreisjugendfeuerwehrausschuss kann vom Kreisjugendfeuerwehrvorstand bei Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich, oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder, wenn die Einberufung unter Angabe des Zweckes und des Grundes vorher schriftlich beantragt wird, jederzeit einberufen werden.

- (3) Der Kreisjugendfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

- (5) Der Kreisjugendfeuerwehrausschuss:
 1. beschließt über alle wesentlichen Angelegenheiten der KJF OSL, soweit sie nicht einem anderen Organ vorbehalten sind,
 2. beschließt die Wahlordnung zur Delegiertenversammlung,
 3. bereitet die Delegiertenversammlung vor,
 4. legt den Delegiertenschlüssel für die Delegiertenversammlung fest,
 5. führt die Beschlüsse der Delegiertenversammlung aus,
 6. berät und beschließt über eingebrachte Anträge, soweit sie nicht einem anderen Organ der KJF OSL vorbehalten sind,
 7. unterstützt die Kreisjugendfeuerwehrleitung,
 8. beruft Mitglieder nachgeordneter Organe bei Pflichtverletzung ab,
 9. bildet Fachbereiche und wählt deren Leiter,
 10. nimmt die Berichte der Fachbereichsleiter entgegen
 11. ernennt Ehrenmitglieder der KJF OSL,
 12. wählt die Delegierten für die Landesjugendfeuerwehr Brandenburg.

- (6) Bei Ausscheiden von Mitgliedern aus der Kreisjugendfeuerwehrleitung wird vom Kreisjugendfeuerwehrausschuss die Funktion bis zur nächsten Delegiertenversammlung neu besetzt.

- (7) Über die Sitzungen des Kreisjugendfeuerwehrausschusses ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist vom Kreisjugendfeuerwehrwart oder einem seiner Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 8 Kreisjugendfeuerwehrleitung

- (1) Die Kreisjugendfeuerwehrleitung besteht aus:
 1. dem Kreisjugendfeuerwehrrvorstand,
 2. dem Sprecher des Kreisjugendforums,
 3. den Leitern der Fachbereiche.

- (2) Die Kreisjugendfeuerwehrleitung kann vom Kreisjugendfeuerwehrwart nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder einberufen werden, wenn die Einberufung unter Angabe des Zweckes und des Grundes vorher schriftlich beantragt wird, jederzeit einberufen werden.

- (3) Die Kreisjugendfeuerwehrleitung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

- (5) Die Kreisjugendfeuerwehrleitung:
 1. führt die Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Kreisjugendfeuerwehrausschusses aus,
 2. erledigt die laufenden Verwaltungsgeschäfte,
 3. bereitet die Sitzungen des Kreisjugendfeuerwehrausschusses vor.

- (6) Über die Sitzungen der Kreisjugendfeuerwehrleitung ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist vom Kreisjugendfeuerwehrwart oder einem seiner Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 9 Kreisjugendfeuerwehrrvorstand

- (1) Der Kreisjugendfeuerwehrrvorstand besteht aus:
 1. dem Kreisjugendfeuerwehrwart,
 2. den zwei stellvertretenden Kreisjugendfeuerwehrwarten.

- (2) Der Kreisjugendfeuerwehrrvorstand wird von der Delegiertenversammlung der KJF OSL für vier Jahre gewählt und von der Delegiertenversammlung des KfV OSL e. V. bestätigt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

- (3) Der Kreisjugendfeuerwehrrvorstand:
 1. führt die laufenden Geschäfte der KJF OSL,
 2. setzt die Beschlüsse der Delegiertenversammlung der KJF OSL und des Kreisjugendfeuerwehrausschusses um,

3. stellt den Jahresbericht der KJF OSL zusammen,
 4. bereitet die Delegiertenversammlung der KJF OSL sowie die Sitzungen des Kreisjugendfeuerwehrausschusses und der Kreisjugendfeuerwehrlitung vor,
 5. erstellt den Jahresarbeitsplan der KJF OSL,
 6. schlägt dem Kreisjugendfeuerwehrausschuss die Leiter der Fachbereiche vor,
 7. legt für die Protokollführung in den Tagungen der Organe der KJF OSL einen Protokollführer fest,
 8. erarbeitet die Wahlordnung zur Delegiertenversammlung.
- (4) Der Kreisjugendfeuerwehrvorstand wird vom Kreisjugendfeuerwehrwart nach Bedarf einberufen.
- (5) Der Kreisjugendfeuerwehrwart
1. Der Kreisjugendfeuerwehrwart vertritt die Belange der KJF OSL nach innen und außen. Er vertritt die KJF OSL im Landesjugendfeuerwehrausschuss. Gemeinsam mit seinen Stellvertretern ist er Mitglied im Vorstand des KFV OSL e.V.
 2. Im Verhinderungsfall vertritt einer der beiden Stellvertreter den Kreisjugendfeuerwehrwart. Regelungen hierzu trifft der Kreisjugendfeuerwehrvorstand intern. Von der Vertretungsbefugnis dürfen die Stellvertreter des Kreisjugendfeuerwehrwartes nur Gebrauch machen, wenn dieser verhindert ist.
- (6) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes aus der Funktion regelt der Vorstand der KJF OSL die Nachbesetzung. Der KJFA bestätigt die Nachbesetzung.

§ 10 Facharbeit

- (1) Für die Facharbeit in der KJF OSL können verschiedene Fachbereiche gebildet werden. Dies können insbesondere sein:
1. Bildung,
 2. Brandschutzerziehung,
 3. Jugendforum / Jugendpolitik,
 4. Kinderfeuerwehr,
 5. Öffentlichkeitsarbeit,
 6. Wettbewerbe
 7. und bei Bedarf weitere.

Die Entscheidung über die Bildung von Fachbereichen trifft der Kreisjugendfeuerwehrausschuss.

- (2) Zur Leitung der Arbeit in den Fachbereichen werden durch den Kreisjugendfeuerwehrausschuss Fachbereichsleiter gewählt.
- (3) Zur Unterstützung der Arbeit in den Fachbereichen können weitere Fachkräfte einbezogen werden.
- (4) Die Fachbereiche gemäß § 10 Abs. 1 arbeiten selbstständig im Einvernehmen mit dem Kreisjugendfeuerwehrvorstand. Zu Sitzungen lädt der jeweilige Fachbereichsleiter im Einvernehmen mit dem Kreisjugendfeuerwehrwart ein.

§ 11 Ausscheiden aus Funktionen, Nachbesetzungen

Das Ausscheiden aus Funktionen erfolgt durch:

1. Amtsniederlegung,
2. Verlust der Geschäftsfähigkeit,
3. Aussprechen des Misstrauens durch das Organ der KJF OSL, welches für das Einsetzen in die jeweilige Funktion verantwortlich ist,
4. Abberufung.

§ 12 Auflösung

Die KJF OSL kann nicht aufgelöst werden, solange eine Jugendfeuerwehr nach den Grundsätzen dieser Jugendordnung besteht.

§ 13 Schlussbestimmungen

- (1) Die vorgenannten Funktionsbezeichnungen in dieser Jugendordnung sind als geschlechtlich neutral anzusehen.
- (2) Diese Jugendordnung wurde auf der Delegiertenversammlung der KJF OSL am 02.10.2021 in Bronkow beschlossen und tritt am darauffolgenden Tag in Kraft.
- (3) Die Jugendordnung wird von der Delegiertenversammlung des KFV OSL e. V. bestätigt.